

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. XII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 25 Dezember 1916.

I. ALLGEMEINER TEIL.

316.

Der Tod Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I.

Seine k. u. k. apostolische Majestät Franz Josef I. ist am 21. November 1916 um 9 Uhr abends im Schlosse Schönbrunn sanft in dem Herrn entschlafen.

Im siebenundachtzigsten Lebensjahr hat der Tod unseren allgeliebten Kaiser dieser Welt entrissen. Der Schmerz, die tiefe Erschütterung, die sich jedes einzelnen Menschen im Augenblicke dieser Trauernachricht bemächtigt, gestatten noch nicht den vollen Umfang unseres Verlustes zu erfassen, zu umgrenzen.

Der Kaiser ist tot! Es wird viel Mühe kosten, sich von der Gewohnheit loszureissen, im Mittelpunkte unserer Sorgen und unserer Hoffnungen den Grossen Kaiser nicht zu sehen.

Was Kaiser Franz Josef I. Seinem Reiche, was Er jedem Seiner Untertanen —was Er den Polen gewesen, das kann in dieser Stunde, da der Schmerz die Herzen übermannt und der erste Ansturm des Leides die ruhige Betrachtung verwehrt, nicht gewürdigt werden. Jedem einzelnen ist, als wäre ihm das beste Stück seiner selbst genommen, denn als persönliches Glück und als persönlichen Besitz empfand jeder den Segen, der von diesem Grossen Kaiser ausging; allen war Er die lebendigste und wirksamste Kraft im Staate, der Quell alles Guten, der grosse Wohltäter und beste Vater.

Die polnische Nation blickt in kindlicher Liebe auf zu dem grossen Erneuerer ihres Staates, dem Hort ihrer zukünftigen Macht und Grösse, dem Führer auf dem Wege zukünftiger segensreicher Entwicklung.

Noch in den letzten Tagen hat unser nun in Gott ruhender Kaiser an die polnische Nation gedacht, als Er den polnischen Legionen die polnischen Fahnen gewidmet hat, die den Legionen im Augenblick ihres Übertrittes in die polnische Armee des selbständigen, freien Staates übergeben werden sollen.

317.

Proklamation Kaiser Karls.

Die Übernahme der Regierung.

Kaiser Karl hat das nachstehende Allerhöhste Handschreiben erlassen:

Lieber Dr. v. Körber!

Ich habe die Regierung am heutigen Tage übernommen und bestätige Sie und die übrigen Mitglieder des österreichischen Ministeriums in ihren Stellungen.

Zugleich beauftrage Ich Sie, die beigeschlossene Proklamation an Meine Völker zu verlautbaren.

Wien, am 21. November 1916.

Karl m. p. *Körber* m. p.

An Meine Völker!

Tiefbewegt und erschüttert stehe Ich und Mein Haus, stehen Meine treuen Völker an der Bahre des edlen Herrschers, Dessen Händen durch nahezu sieben Jahrzehnte die Geschicke der Monarchie anvertraut waren.

Durch die Gnade des Allmächtigen, die Ihn in frühen Jünglingsjahren auf den Thron berufen hatte, ward Ihm auch die Kraft verliehen, unbeirrt und ungebrochen durch schwerstes menschliches Leid, bis ins hohe Greisenalter nur den Pflichten zu leben, die Sein hehres Herrscheramt und die heisse Liebe zu Seinen Völkern Ihm vorschrieben.

Seine Weisheit, Einsicht und väterliche Fürsorge haben die dauernden Grundlagen friedlichen Zusammenlebens und freier Entwicklung geschaffen und aus schweren Wirren und Gefahren, durch böse und durch gute Tage Österreich-Ungarn durch eine lange und gesegnete Zeit des Friedens auf die Höhe der Macht geführt, auf der es heute im Verein mit treuen Verbündeten den Kampf gegen Feinde ringsherum besteht.

Sein Werk gilt es fortzusetzen und zu vollenden.

In sturmbewegter Zeit besteige Ich den Thron Meiner Vorfahren, den Mein erlauchter Ohm Mir in unvermindertem Glanze hinterlässt.

Noch ist das Ziel nicht erreicht, noch ist der Wahn der Feinde nicht gebrochen, die meinen, in fortgesetztem Ansturme Meine Monarchie und ihre Verbündeten niederringen, ja zertrümmern zu können.

Ich weiss Mich eins mit Meinen Völkern in dem unbeugsamen Entschluss, den Kampf durchzukämpfen, bis der Friede errungen ist, der den Bestand Meiner Monarchie sichert und die festen Grundlagen ihrer ungestörten Entwicklung verbürgt.

In stolzer Zuversicht vertraue Ich darauf, dass Meine heldenmütige Wehrmacht, gestützt auf die aufopfernde Vaterlandsliebe Meiner Völker und in treuer Waffenbrüderschaft mit den verbündeten Heeren, auch weiterhin alle Angriffe der Feinde mit Gottes gnädigem Beistande abwehren und den siegreichen Abschluss des Krieges herbeiführen wird.

Ebenso unerschütterlich ist Mein Vertrauen, dass Meine Monarchie, deren Machtstellung in der altverbrieften, in Not und Gefahr neubesiegelten untrennbaren Schicksalsgemeinschaft ihrer beiden Staaten wurzelt, nach innen und nach aussen gestählt und gekräftigt aus dem Kriege hervorgehen wird; dass Meine Völker, die sich, getragen von dem Gedanken der Zusammengehörigkeit und von tiefer Vaterlandsliebe, heute mit opferfreudiger Entschlossenheit zur Abwehr der äusseren Feinde vereinen, auch zum Werke der friedlichen Erneuerung und Verjüngung zusammenwirken werden, um die beiden Staaten der Morarchie mit den angegliederten Ländern Bosnien und Herzegowina einer Zeit der inneren Blüte, des Aufschwunges und der Erstarkung zuzuführen.

Indem Ich des Himmels Gnade und Segen auf Mich und Mein Haus, wie auf meine geliebten Völker herabflehe, gelobe Ich vor dem Allmächtigen, das Gut, das Meine Ahnen Mir hinterlassen haben, getreulich zu verwalten.

Ich will alles tun, um die Schrecknisse und Opfer des Krieges in ehester Frist zu bannen, die schwervermissten Segnungen des Friedens Meinen Völkern zurückzugewinnen, sobald es die Ehre unserer Waffen, die Lebensbedingungen Meiner Staaten und ihrer treuen Verbündeten und der Trotz unserer Feinde gestatten werden.

Meinen Völkern will Ich ein gerechter und liebevoller Fürst sein. Ich will ihre verfassungsmässigen Freiheiten und sonstigen Gerechtsame hochhalten und die Rechtsgleichheit für alle sorgsam hüten. Mein unablässiges Bemühen wird es sein, das sittliche und geistige Wohl Meiner Völker zu fördern, Freiheit und Ordnung in Meinen Staaten zu beschirmen, allen erwerbstätigen Gliedern der Gesellschaft die Früchte redlicher Arbeit zu sichern.

Als kostbares Erbe Meines Vorfahren übernehme Ich die Anhänglichkeit und das innige Vertrauen, das Volk und Krone umschliesst. Dieses Vermächtnis soll Mir die Kraft verleihen, den Pflichten Meines hohen und schweren Herrscheramtes gerecht zu werden.

Durchdrungen von dem Glauben an die unvernichtbare Lebenskraft Österreich-Ungarns, beseelt von inniger Liebe zu Meinen Völkern, will Ich Mein Leben und Meine ganze Kraft in den Dienst dieser hohen Aufgabe stellen.

Karl m. p. *Körber* m. p.

318.

Bildung des selbständigen polnischen Staates.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polen bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der

Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polen nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

DER GENERAL-GOUVERNEUR:
KARL KUK m. p.
Feldzeugmeister.

319.

Amnestie-Erlass.

№ 22935-16. 16. XI. 1916.

M. J. Präs. № 15832-16 des Militär-General-Gouvernements in Polen.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des M.-G.-G.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, dass denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk mp. Feldzeugsmeister.

320.

Bildung eines Staatsrates im Königreiche Polen.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 1. Dezember 1916, betreffend die Bildung eines Staatsrates im Königreiche Polen durch gemeinsame Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs und des kaiserlich deutschen Generalgouverneurs.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt und auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Militärgeneralgouverneur in Lublin wird ermächtigt, mit Berufung auf den Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät sowie Seiner Majestät des Deutschen Kaisers gemeinsam mit dem kaiserlich deutschen Generalgouverneur die beiliegende Verordnung betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen zu erlassen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Beilage zur Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 1. Dezember 1916, № 73 V. Bl.

Verordnung betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen.

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlass der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äusserungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muss stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschliesst seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat:

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreichs Polen geregelt wird;

b) die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Ausserdem hat der Staatsrat:

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen,

2. an der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken,

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefassten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

321.

Amnestie im Kreise Opoczno.

Auf Grund der Verordnungen des k. u. k. MGG. vom 5. XI. 1916 M. J. Präs. № 15832-16 und vom 9. XI. 1916 Z. J. Präs. in Anerkennung der musterhaften und loyalen Verhaltens der

Bevölkerung des MGG. Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden zur Erinnerung an den für Polen historischen 5. November 1916 habe ich die Strafen bezw. den Rest der Strafen im Gnadenwege erlassen u. zw:

26 gerichtlich, 570 administrativ verurteilten Personen.

II. ADMINISTRATIVER TEIL.

Gemeindewesen. — Kultuswesen und Standesführung. Schulwesen.

322.

Todesfallanzeigen.

№ 5182 16. F. A. 5. XII. 1916.

Zufolge des Erlasses des k. u. k. M. G. G. in Lublin vom 8. VII. 1916 F. A. № 43025 wird verlautbart:

Auf Grund des gemäss Art. 210 geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt, bis zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) ber alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben, mittelst Todesfallanzeige in Kenntünis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen, sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert, hievon unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben—ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde—das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

323.

Schutz der Jugend.

№ 1289-16. S. J. 13-11-1916.

An alle öffentlichen u. privaten Volksschulleitungen im Kreise Opoczno.

Langjährige Unterdrückung und Knechtschaft—Mangel an Schulen, infolgedessen Rückstand der Volksbildung, ferner der schon das dritte Jahr dauernde Krieg—haben die niedrigen Gefühle im Volke geweckt, die moralischen hingegen gänzlich erstickt, die schädlichsten Leidenschaften entfesselt, worüber die zahlreichen Fälle von Diebstahl, Raub, Mord und Plünderung den traurigsten Beweis liefern.

Dadurch ist auch die öffentliche Sicherheit gefährdert; die Gerichte haben vollauf zu tun, um all die Verbrechen zu ahnden. Dem Arme des Gesetzes allein ist es unmöglich das Böse mit der Wurzel zu vertilgen. Dazu muss das intelligente Publikum, vor Allem aber die Kirche und die Schule, sowie alle das Vaterland wirklich liebenden Menschen, Jeder in seiner Wirkungsphäre aufs kräftigste mithelfen. Dies kann am besten dadurch vor sich gehen, wenn zunächst der Jugendbildung die grösste Aufmerksamkeit gewidmet wird. Schwer und meistens unmöglich ist es, die Erwachsenen auf bessere Wege zu lenken; deshalb ist es die heiligste Pflicht, die Jugend, das ist die Zukunft und Stütze des Vaterlandes, die jetzt oft ohne väterlicher Fürsorge und Leitung aufwächst, vor allen nachteiligen Einflüssen zu bewahren und sie vor Verrohung, Trägheit und Verderbnis zu schützen.

Ganz besonders den Schulen und der Religionsunterricht erteilenden Geistlichkeit obliegt es, die Jugend nicht nur zu unterrichten, sondern auch sittlich religiös zu guten und brauchbaren Menschen zu erziehen.

Dieses Ziel soll sich der Lehrer stets vor Augen halten und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit mit Beispiel und Belehrung sittlich religiöse Gefühle in den Kindern wecken und kräftigen. Die in den Büchern entfaltenen Lesestücke, das tägliche Leben mit seinen Vorfällen, Geschäfts-und Lebensbilder von bewährten Männern und Frauen aus unserem Volke, besonders aber aus dem Bauern-und Bürgerstande, die sich durch ihren Fleiss, Bildung, Arbeitsamkeit und ehrlichen Lebenswandel zu Ansehen und höchsten Ehrenstellen emporgeschwungen und den Ruhm unseres Vaterlandes vermehrt haben, soll der Jugend in leuchtendem Lichte als Beispiel zur Nachahmung dargestellt werden. Sie soll erfahren, dass Nachlässigkeit in Erfüllung der Pflicht, besonders aber Ungehorsam gegen die Gesetzte zum Nachteil und Ruin mehr beigetragen haben, als unsere Feinde.

In der Schule sollen die Kinder lernen alles Gute zu lieben und befolgen, alles Böse zu verachten und zu meiden, die Weisungen der Vorgesetzten und die Erfahrungen des Alters zu ehren und ihnen zu gehorchen, Niemandem etwas Böses zu zufügen, nützliche Tiere, Vögel, Bäume und Pflanzen zu schonen und zu pflegen.

Die Schule soll nicht nur die schulpflichtigen Kinder sondern auch die dem Schulalter entwachsene Jugend in ihren Schutz nehmen, sie in Abendkursen unterrichten, an Sonn-und-Feiertagen durch leichtfassliche Vorlesungen und Gespräche besonders aus unserer Geschichte, Gartenbau, Bienenzucht udgl. belehren, an denen auch Erwachsene zur Teilnahme aufzufordern wären.

Um die erwachsene Jugend vor Müssiggang, Trägheit und ihren üblen Folgen zu schützen, sollen sie zur Arbeit bei reicheren Bauern oder Gutsbesitzern angeeifert werden.

Der Schuljugend ist der Besuch von Wirtshäusern allein oder in Gesselschaft der Eltern bei Hochzeiten, Kindertaufen u. dgl. zu verbieten. Die Schankwirte, welche der nicht erwachsenen Jugend Getränke verkaufen, werden zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Das k. u. k. Kreiskommando wendet sich hiemit an die gesammte Lehrerschaft des hiesigen Kreises und appellirt an sie in der Erwartung, dass dieselbe von patriotischem Gefühl durchdrungen, ihren Standespflichten gewissenhaft nachkommt und für die sittlich religiöse Erziehung der Jugend Sorge tragen wird.

Mil. Angelegenheiten.—Ackerbau und Wirtschaft.—Sanitäts- und Veterinärwesen.

324.

Handelsverkehr mit Kleearten und Hülsenfrüchten.

L. A. № 657-16. 18-X-1916.

Gemäss Erlasses des M. G. G. in Lublin vom 26 September l. J. W. F. № 82858, im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 11 Juni 1916 (Vdgs. Bl. der k. u. k. M. V, P. № 61): sowie in Ergänzung der h. a. Verordnung vom 26 September l. J. L. A. № 214 wird folgendes verfügt,

1) Die h. a. Verordnung L. A. № 214 betreffend die Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Seradella, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Thimotee, Raygräser u. s. w.) unterliegt innerhalb des M. G. G. Bereiches keinerlei Beschränkungen.

2) Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständige Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 15. Oktober werden alle nichtangemeldeten Vorräte an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden die weder Produzenten sind, noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum Ein resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt.

325.

Verkehr mit Kartoffeln.

L. A. № 792-16. 25-X. 1916.

Da infolge des gemäss hiesiger Anordnung L. A. № 415-16. bewilligten freien Verkehres mit Kartoffeln innerhalb der Kreisgrenze die Kartoffelpreise durch unlautere Spekulationen in eine solche Höhe getrieben wurden, welche in keiner Weise weder ihrem Ernährungswerte noch dem allgemeinen Marktwerte entsprechen, finde ich mich veranlasst, zur Verhinderung dieser wucherischen Spekulationen folgende Beschränkungen und Bestimmungen zu veranlassen:

1. Der freie Verkehr mit Kartoffeln wird aufgehoben.
2. Der Handel mit Kartoffeln ist auch innerhalb der Kreisgrenze für alle nicht unter 3 angeführten Personen verboten und strafbar.
3. Zum Ankaufe der Kartoffel im Kreise sind berechtigt in erster Reihe:
   a) Die Vertreter der Ernte-Verwertungs-Zentrale in Lublin (siehe hiesige Verordnung L. A. № 713 vom 21. Oktober l. J.
   b) alle K. u. k. Truppen und Anstallten.

   In zweiter Reihe:

   c) Das Kreishilfskomitee und die lokalen Hilfskomittees.

d) Die die Approvisionierung besorgende Konsumgenossenschaften.

e) Personen, welche von der Landwirtschaftlichen Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos eine Ankaufsbewilligung erhalten haben.

4. Beim Verkaufe der Kartoffel an die unter a) und b) angeführten Stellen und Personen gilt der durch hies. Anordnung L. A. № 713 bestimmte Höchstpreis. Beim Verkaufe an die unter c) bis e) angeführten Stellen und Persönlichkeiten darf der jeweilige im Kreise geltende Richtpreis nicht überschritten werden.

5. Die Produzenten sind verpflichtet ihre Kartoffelüberschüsse den sub a) bis e) angeführten Käufern ohne Weigerung und Verheimlichung zu verkaufen.

6. Für Speisezwecke wird als Höchstausmass eine Quote von 2. Pfund Kartoffel pro Kopf und Tag normiert. Dem Nichtproduzenten wird erlaubt nur einen bis zum 31. Juli 1917 ausreichenden Vorrat an Kartoffeln, welchem die obige Kopfquote zu Grunde liegt, zu halten. Beispiel: Eine fünfköpfige Familie kann am 1. November als Höchstvorrat haben: Für fünf Personen á 2. Pf. täglich für 273 Tage, somit 5 × 2 × 273 = 2730 Pfund.

7. Eine Aufstappelung von grösseren Vorräten als hiemit bewilligt, ist unerlaubt und strafbar. In Betretungsfalle verfällt das ganze Quantum der Konfiskation.

Den Produzenten wird zur Fütterung von Pferden, Vieh und Schweinen eine Quote von 10 Pf. pro Tag und Stück festgesetzt. Für Pferde u. Schweinefütterung darf ein bis zum 31. Juli 1917, für Rindvieh ein bis zum 31. Mai 1917 ausreichender Vorrat gehalten werden.

Strafbestimmungen:

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird nach § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 № 61 mit einer Geldstrafe von 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Ausser der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 3000 Kronen verhängt werden.

326.

Kartoffelkontingentierung.

L, A. № 939. 7-XI-1916.

An alle Rayonskommandanten, Gendarmerie u. Finanzwachpostenkommanden, Kreisgendarmerie u. Kreisfinanzwachpostenkommandos u. Gutsbesitzer (zur Kenntnis):

Auf Grund der Militär-General-Gouvernement E. V. № 85916 sowie E. V. Z. 20735 wird die Beschlagnahme eines Teiles der bei den Grossgrundbesitzern befindlichen Kartoffelvorräte angeordnet.

An alle Gutsverwaltungen sind bereits Kontingentierungsscheine ergangen, in welchen das zur Abfuhr für das betreffende Gut bestimmte Kontingent festgesetzt wurde.

Als Kontingentierungsbasis zur Abfuhr gelten lt. E. V. Z. № 20735. 10. q. für jeden mit Kartoffeln angebauten Morgen Land.

Der Ubernahmspreis betragt 7 K. loco Gutshof.

Für die Abstellung zur Bahn wird eine Entlohnung von 10 Hellern für jede 100 Kg. Kartoffeln und jeden Kilometer Entfernung bestimmt.

Alle Gutsbesitzer sind verpflichtet, ohne Rücksicht auf ihre ev. früheren Verpflichtungen und ihren eigenen Bedarf die durch die Kontingentierungsscheine vorgeschriebenen Quanten den Agenten der Ernteverwertungszentrale oder der k. u. k. Fassungstelle zu verkaufen.

Jenen Gutsbesitzern welche sich weigern sollten, die mit Beschlag belegten Kartoffeln den Agenten zu verkaufen, werden die Kartoffeln mit Anwendung von Zwangsmassregeln enteignet, wobei für jede 100 Kg. nur 5 K. bezahlt werden.

Die Gendarmeriepostenkommandos und Finanzwachpostenkommandos werden angewiesen, den legitimierten Agenten der E. V. Z. im Falle der Notwendigkeit, jede Hilfe zu gewähren.

Für die Brennereiwirtschaften gelten überdies die gleichzeitig ergehenden Bestimmungen der L. A. № 977 vom 7 November 1916.

327.

Kartoffelverarbeitung in Brennereien.

L. A. № 977. 7-XI-1916.

An die Rayonskommandanten in Stużno und Białaczów.

Auf Grund der Militär-General-Gouvernement F. A. № 078-16 wird folgendes bekanntgegeben:

1) Landw. Brennereien dürfen nur zum menschlichen Genusse ungeeignete Kartoffeln verarbeiten.

2) Sämmtliche Kartoffeln welche zu Nahrungszwecken geeignet sind, müssen vor Inbetriebsetzung der Brennerei an die Agenten der E. V. Z. verkauft und abgeliefert werden.

3) Das Quantum welches den Agenten der E. V. Z. verkauft und abgestellt werden muss, muss wenigstens ein Drittel der Gesammtkartoffelernte betragen. Dem Agenten sowie auch E. Hochw. wurden bereits Kontingentierungsscheine zugestellt. Die in diesen vorgeschriebenen Quanten müssen unbedingt abgeliefert werden.

4) Falls jedoch die Brennereiwirtschaft mehr gesunde, zu Speisezwecken geeignete Kartoffel besitzt als im Kontingentierungsscheine vorgeschrieben, so wird der Wirtschaft im Sinne des Punktes 1. eine Nachtragsvorschreibung zugestellt.

5) Die Brennerei darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn alle gesunde zu Speisezwecken geeigneten Kartoffel an die Agenten der E. V. Z. verkauft und gänzlich abgeliefert werden.

328.

Verkehr und Aufbringung von Getreide.

L. A. № 793-16.

Im Sinne der M. G. G. Verordnung E. V. Präs. № 13901 vom 26. September 1916 wird bezüglich des Verkehres und der Aufbringung von Getreide folgendes bekanntgegeben:

I. Gerste als Brotfrucht.

1.) Gerste zählt fortab als Brotfrucht; Die Verfütterung von Gerste ist strengstens untersagt.

2. Herabsetzung der Kopf-und Futterquote.

a) Die Kopfquote für die Selbstversorger wird auf 300 g. Mehl = 366 g. Getreide herabgesetzt.

b) Die Einhaltung der Kopfquote von 200 g. Mehl = 250 g. Getreide für die Nichtselbstversorger wird strengstens kontrolliert.

c) Die Futterquote wird pro Pferd und Tag mit 1.75 Klg. Hafer festgesetzt. Die Verfütteruug von Gerste wird somit verboten.

3. Unbefugter Handel und Schmuggel.

a) Gegen den unbefugten Handel sowie insbesondere gegen das Schmuggelwesen wird nunmehr schonungslos vorgegangen werden. Wegen Übertretung der diesbezüglichen Vorschriften angehaltene Personen sind sofort in Haft zu nehmen, und dürfen ohne spezieller Bewilligung des Kreiskommandanten (Stellvertreter:) vor durchgeführter Verhandlung nicht in Freiheit gesetzt werden.

b) Ausser der Konfiszierung des unbefugt verhandelten bezw. geschmuggelten Gutes ist regelmässig auch auf Verfall der Zugtiere und Wagen, mit welchem die Ware geführt wurde, zu erkennen gleichgiltig, ob dieselben in Eigentum des Verurteilten stehen oder nicht. Dritten Personen bleibt es vorbehalten, diesfalls ihre Ansprüche gegen den Verurteilten geltend zu machen.

c) Gegen Organe, welche vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit dem unbefugten Handel oder Schmuggel Vorschub leisten, wird die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet werden.

4. Massnahmen zur Erzwingung der rechtzeitigen Getreideablieferung.

a) Für nichtrechtzeitige Ablieferung des Getreides wird eine Geldstrafe von 60 Kronen für je einen nicht abgelieferten Meterzentner Getreide auferlegt. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit wird eine Requisition von Vieh, Pferden etz. eintreten.

b) Den Gemeinden, in denen die Ablieferung steckt, wird die Landw. Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos Guts-und Dorfweise die wöchentlich abzustellenden Mengen vorschreiben. Die Nichtabstellung dieser Wochenkontingente wird gleichfalls mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 60 Kronen per fehlende 100 Kg. geahndet. Dort, wo trotz aller Massnahmen die Aufbringung nicht befehlgemäss von statten geht, werden Züge der Gendarmerie-Streif-Korps eingesetzt. In den diesen zugewiesenen Rayonen wird die Aufbringung durch Requisition gegen blosse Bescheinigung d. i. Zahlung erst nach Friedensschluss durch das Streifkommando vorgenommen werden.

329.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

L. A. № 216. 6-XI-1916.

Im Sinne der Verordnung des Armeeobekommandanten vom 11 Juni 1916. Vdg. Bl. der Mil. Verw. Polen № 61, sowie auch M. G. G. Vdg. W. A. № 51.483 und E. V. Praes. 13901, wird angeordnet:

§ 1. Als Höchstausmasse der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Mengen an Getreide werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, ihre Familie und Bedienstete 366 g. Getreide oder 300 g. Mehl pro Kopf und Tag.

b) für die Nichtproduzenten 250 g. Brotfrucht oder 200 g. Mehl pro Kopf und Tag,

c) Gerste zählt fortab als Brotfrucht. Die Verfütterung von Gerste ist strengstens untersagt,

d) Die Futterquote wird pro Pferd und Tag mit 1·75 kg. Hafer festgesetzt.

§ 2) Mit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden die Kreis-, bezw. Rettungskomitees betraut; welche vom Kreiskdo Ankaufskontigente erhalten werden.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung an die Approvisionierungskomitees vorgeschriebenen Getreidemengen rechtzeitig zu liefern und zu den jeweilig geltenden Monopolpreisen zu verkaufen. Eine Verkaufsweigerung ist ebenso strafbar wie das bei der Nichtablieferung des für militärische Zwecke vorgeschriebenen Kontingentes der Fall ist.

§ 3. Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute. (16% Kleie, 4% Verstaubung).

Roggenschrottmehl mit 96% Mehlausbeute. (4% Verstaubung).

Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute. (16% Kleie, 4% Verstaubung).

Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15% Mehlausbeute. (1. Auszug).

Weizenmehl 2. Auszug mit 65% Mehlausbeute.

Weizenschrottmehl mit 96% Mehlausbeute.

Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute.

Gerstengrütze oder Graupen mit 68% Mehlausbeute.

An Mahllohn dürfen die Mühlen höchstens K. 2.—pro 100 kg. Getreide bei Erzeugung von Schrottmehl und K 3.—pro 100 kg. bei Erzeugung von anderen Typen verlangen. Erhebung einer Mahlvergütung in Natura ist verboten.

§ 4. Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muss zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10% Gersten mehl oder Kartoffeln verwendet werden.

Aus 100 Teilen Mehl muss 140 Teile Brot ausgebacken werden.

330.

Viehpässe.

№ 20213-16. 2-XI-1916.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Militär-Geneneral-Gouvernement vom 2. August 1916 F.· № 21480-16 werden mit dem Tage der Verlautbarung der hiesigen Kundmachung neue Viehpässe eingeführt.

1) Alle Gemeindeämter sind verpflichtet, neue Viehpässe, nach vorheriger Erlegung in der Kreiskassa des gebührenden Betrages (pro Heft mit 100 Blättern 1 Kr. 50 hl), beim k. u. k. Kreiskommando «Expedit» unverzüglich zu beheben. Die Gemeindevorsteher und Soltyse, resp. diejenigen Personen, welche mit der Ausstellung der Viehpässe seitens der Gemeindeämter betraut und vom Kreiskommando als solche bestätigt werden, (Viehbeschauer, Gemeindeschreiber), müssen die Viehpassformulare als Amtsdokumente unter Sperre aufbewahren.

2) Sämtliche Missbräuche sowie vorschriftswidrige Manipulationen werden strengstens bestraft.

3) Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen Viehbeschauer vorauszugehen, welcher auf Grund der vorgenommenen Untersuchung des Tieres ein besonderes Viehbeschauungszeugnis auszufertigen hat.

Die Viehbeschauungszeugnisse sind den betreffenden Viehpassjuxte beizulegen.

4) Die Gemeindeämter sind beauftragt, die Viehbeschauer mit den Viehbeschauzeugnissen zu versehen, welche beim Kreiskommando gegen Erlag des gebührenden Betrages zu bekommen sind.

5) Der Viehpassaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh u. Schwein — 50 Heller,

b) für ein Schaf, eine Ziege u. ein Kalb — 20 heller,

c) für die Ausstellung eines Kommulativviehpasses für Schafe und Ziegen — Kronen 2. für Schweine nach der Stückzahl rechnend, für ein Schwein 40 Heller.

6) Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Geamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen und Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

Für Ausfertigung und Bestätigung der Verkaufsklausel beträgt die Gebühr für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein — 20 Heller, für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege, Spanferkel — 10 Heller.

7) Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgend seine Entlohnung annehmen.

8) Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monats dem Gemeindevorsteher, bezw. Soltys unter genauer Verrechnung abzuführen, Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpassformulare zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

9) Die Viehpässe haben eine Giltigkeit von 8 Tagen vom Datum der Austertigung an gerechnet.

10) Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Personen- befindlichen Tiere.

11) Uebertretungen dieser Verordnung, wie: Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben, werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915. № 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen, oder Arrest bis zu 6 Monaten, bestraft.

12) Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militär-Verwaltung (k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

13) Ausser Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ad § 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, wird die M. A. Verordnung № 7704-16 betreffs Einführung der Viehpässe in keinerlei Weise beeinträchtigt.

Wohlfahrtsmassnahmen. — Approvisation.

331.

Richt- bezw. Höchstpreise.

In Verfolg der Bekanntmachung № 2447-I-16 (Amtsbl. Jahrg. II. St. III. № 57) werden für die nachstehenden Waren folgende Richt-bzw. Höchstpreise festgesetzt.

№ 2447-XI-16. *vom 1. bis 31. December 1916:*

W A R E	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rb.	kop.	Gew. Einh	K.	h.	Rb.	kop.
Fleisch-Selch-Fett-und Wurst Waren.										
Rindfleisch mit Knochen . . .	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf.	1	35	—	49
„ ohne „ . . .	1 „	—	—	—	—	1 „	1	65	—	60
Kalbfleisch	1 „	—	—	—	—	1 „	1	20	—	43 1/2
Schaffleisch	1 „	—	—	—	—	1 „	1	20	—	43 1/2
Schweinfleisch	1 „	—	—	—	—	1 „	2	—	—	73
Selchfieisch	1 „	—	—	—	—	1 „	2	40	—	87
Grüner Speck	1 „	—	—	—	—	1 „	3	—	1	09
Schweineschmalz	1 „	—	—	—	—	1 „	3	20	1	16
Gewöhnliche Wurst	1 „	125	—	45	45	1 „	2	35	—	85 1/2
Krakauer „	1 „	—	—	—	—	1 „	2	80	1	02
Presswurst	1 „	—	—	—	—	1 „	2	35	—	85 1/2
Schinken	1 „	—	—	—	—	1 „	3	—	1	09

WARE	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
Geflügel. Fische.										
Gänse per Stück	—	—	—	—	—	1 St.	7	50	2	73
Gänse Lebend-Gewicht . .	—	—	—	—	—	1 Pf.	—	80	—	30
Enten per Stück	—	—	—	—	—	1 St.	3	50	1	27
Enten Lebend-Gewicht . .	—	—	—	—	—	1 Pf.	—	85	—	31
Hühner per Stück	—	—	—	—	—	1 St.	2	—	—	73
Hühner Lebend-Gewicht . .	—	—	—	—	—	1 Pf.	1	—	—	36
Karpfen	—	—	—	—	—	1 „	1	40	—	51
Hechte	—	—	—	—	—	1 „	1	60	—	58
Häringe gesalzen	—	—	—	—	—	1 „	1	60	—	58
Mahl-und Schalprodukte-Brot.										
Roggen vollmehl	1 Pud	10	40	3	80*	1 Pf.	—	29	—	10 1/2*
„ schrotmehl	1 „	9	60	3	50*	1 „	—	27	—	9 1/2*
Weizen vollmehl	1 „	15	76	5	72*	1 „	—	42	—	15 *
„ schrotmehl	1 „	13	94	5	08*	1 „	—	37	—	13 1/2*
Rollgerste gross	1 „	19	20	6	98	1 „	—	50	—	18
Rollgerste mittel	1 „	19	20	6	98	1 „	—	50	—	18
Gemischtes Brot	1 „	—	—	—	—	1 „	—	25	—	09
Hülsenfrüchte.										
Erbsen (ganz)	1 Pud	9	30	3	38	1 Pf.	—	25	—	09
Erbsen (geschält)	1 „	11	30	4	11	1 „	—	31	—	11
Bohnen	1 „	7	30	2	65	1 „	—	20	—	07
Pferdebohnen	1 „	5	30	1	93	1 „	—	20	—	07
Milch-Molkereiprodukte-Eier.										
Vollmilch	—	—	—	—	—	1 Litr	—	33	—	12***
Magermilch	—	—	—	—	—	1 „	—	20	—	07 1/2
Kochbutter	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf.	2	50	—	90
Eier (frisch)	1 „	—	—	—	—	1 St.	—	12	—	04
„ „ bei Produzenten . .	1 „	—	—	—	—	1 „	—	10	—	03
Spezerei-Waren Gewürze.										
Kaffee (gebrannt)	1 Pud	—	—	—	—	1 Pf.	8	—	2	91
Zucker raffiniert	1 „	—	—	—	—	1 „	—	80*	—	29*
Zucker nichtraffiniert	1 „	—	—	—	—	1 „	—	76*	—	27 1/2*
Tee	1 „	—	—	—	—	1 „	9	—	3	27
Kakao	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Salz weis oder grau	—	—	—	—	—	1 „	—	12	—	04 1/2
Pfeffer	1 Pud	—	—	—	—	1 „	8	80	3	20
Kümmel	1 „	—	—	—	—	1 „	—	80	—	29
Speiseöl	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Essig	1 Wiadro	—	—	—	—	1 Litr	—	55	—	20
Honig	1 Pud	30	—	10	90	1 Pf.	1	—	—	36 1/2
Gemüse nach Jahreszeit.										
Kartoffeln	1 Pud	1	25	—	46	1 Pud 1 Pf.	1 —	50 05	— —	55 02
Gelbe Rüben	1 „	3	50	1	20 1/2	1 „	—	10	—	03 1/2

WARE	Grosshandel ***					Kleinhandel				
	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.	Gew. Einh.	K.	h.	Rub.	kop.
Gemüse nach Jahreszeit.										
Rote Rüben	1 Pud	3	70	1	35	1 Pf.	—	12	—	04 1/2
Zwiebel	1 „	12	50	4	54	1 „	—	40	—	15
Knoblauch	1 „	58	—	21	09	1 „	1	60	—	58
Kraut	1 „	1	80	—	65	1 „	—	06	—	02
Sauerkraut	1 „	7	20	3	28	1 „	—	18	—	06 1/2
Kren	1 „	11	20	4	07	1 „	—	33	—	12
Obst und Obstkonserwen.										
Birnen	1 Pud	8	00	2	90	1 Pf.	—	25	—	9
Aepfel	1 „	6	20	2	25	1 „	—	20	—	7
Pflaumen	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Pflaumen (gedört)	1 „	22	—	8	—	1 „	—	70	—	25
Pflaumenmuss	1 „	25	—	9	09	1 „	—	80	—	29
Getränke.										
Bier	—	11	—	4	—	1 Litr	1	20	—	43 1/2
Brantwein 95%	1 Wiadro	122	80	44	65	1 „	11	—	4	—
„ 50%	—	64	63	23	50	1 „	8	—	2	90
Rum	—	—	—	—	—	1 „	9	—	3	27
Schlachtvieh.										
Ochsen . . . . } Lebendgewicht	1 Pud	38	—	14	00	—	—	—	—	—
Stiere . . . . . } Lebendgewicht	1 „	35	—	12	73	—	—	—	—	—
Kühe . . . . . } Lebendgewicht	1 „	34	—	12	36	—	—	—	—	—
Jungvieh (Beselvieh) . } Lebendgewicht	1 „	30	—	10	91	—	—	—	—	—
Kälber . . . . . } Lebendgewicht	1 „	24	—	8	73	—	—	—	—	—
Schweine . . . . } Lebendgewicht	1 „	58	—	21	09	—	—	—	—	—
Schafe . . . . . } Lebendgewicht	1 „	24	—	8	73	—	—	—	—	—
Futterartikel.										
Heu ungepresst	1 q.	7	—*	2	55*	—	—	—	—	—
Heu gepresst	1 „	8	—*	2	91*	—	—	—	—	—
Stroh ungepresst.	1 „	4	—*	1	45*	—	—	—	—	—
Stroh gepresst	1 „	5	—*	1	82*	—	—	—	—	—
Kleie	1 Pud	3	—	1	09	—	—	—	—	—
Beheizungs-Beleuchtungs-Reinigungsmaterial-Seife.										
Brennholz (hart)	—	—	—	—	—	1 Pud	—	70	—	25 1/2
Brennholz (weich)	—	—	—	—	—	1 „	—	70	—	25 1/2
Steinkohle	1 Pud	—	92	—	33 1/2	1 „	1	10	—	40
Koks	1 „	1	60	—	58	1 „	1	80	—	65 1/2
Petroleum	1 Wiadro	9	10	3	34	1 Kw.	—	56	—	20 1/2
Brennspiritus	1 „	—	—	—	—	1 Litr	1	54	—	56
Zündhölzer Kiste mit 500 Pack. à 10 Schacht.	1 Kiste	300	—	109	08	1 Sch.	—	7	—	02 1/2
Gewöhnliche Parafinkerzen . .	1 Pud	73	—	26	52	1 Pf.	2	—	—	73
Gewöhnliche Kernseife . . .	1 „	—	—	—	—	1 „	3	—	1	09
Gewöhnliche Schmierseife . .	1 „	—	—	—	—	1 „	—	—	—	—
Kristalsoda	1 „	16	—	5	82	1 „	—	44	—	16

ANMERKUNG. *) Höchstpreis. **) Engrosseinheit=1 Pud. ***) Minimalfettgehalt 3%.

332.

Betr. die Bildung der Kreisapprovisionierungs-Kommission für den Kreis Opoczno.

№ 21002-16. 4. XI. 1916.

Auf Grund MGG Vdg. F. № 55095 und h. a. Kundmachung L. A. № 216 hat das Kreiskommando die Bildung einer Approvisionierungskommission des Rettungskomitees angeordnet und dieselbe mit der Approvisionierung des Kreises Opoczno betraut.

Die Tätigkeit dieser Kommission erstreckt sich vor allem auf die Versorgung der nicht landw. Bevölkerung des Kreises Opoczno mit Getreide, Mehl, Brot und erforderlichenfalls mit anderen Waren wie: Kartoffel, Graupen, oder sonstigen Artikeln des täglichen Bedarfes.

Die Approvisionierungskommission besteht aus:

1) dem Aufsichtsrat,
2) „ Vollzugskommitee, und
3) der Verwaltung von 7 territorialen Approvisionierungseinheiten und zwar in: Opoczno, Przysucha, Drzewica. Unewel, Wielka-Wola, Żarnów und Białaczów.

ad 1) Die Aufgabe und Kompetenz des Aufsichtsrates erstreckt sich im allgemeinen auf die Beaufsichtigung und Kontrolle der Approvisionierung des Kreises, der Tätigkeit des Vollzugskommitees und auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Vollzugskommitee und den Parteien.

ad 2) Aufgabe und Kompetenz des Vollzugskommitees sind folgende:

a) Geschäftsführung der genannten Approvisionierung während der gesamten Approvisionierungs-Periode.

b) Ausschliesslicher Ankauf von Getreide unter Kontrolle und laut Weisungen des k. u. k. Kreiskommandos und Einlagerung in eigene Getreidemagazine.

c) Die Vermahlung des gekauften Getreides in hiezu bestimmten Mühlen.

d) Die Aufteilung unter die Konsumenten durch Zuteilung der Mahlprodukte an Bäcker und Vorschleisstellen.

III. Aufgaben und Kompetenz der Aprov. Einheiten:

Diese sind die eigentliche Exekutivorgane des Vollzugskommitees, zwecks geregelten Einkaufes der Brotfrucht und geregelten Verteilung der Mahlprodukte an die Konsumenten.

In der Stadt Opoczno funktioniert ständig ein Bureau und ein engerer Ausschuss, dessen Leiter oder sein Vertreter gegenüber den k. u. k. Behörden und der Bevölkerung die Approv. Kommission vertritt.

Die Aprov. Kommission des Rettungskommites wird vorläufig bis 1. September 1917 eingesetzt und sind alle Aprov. Angelegenheiten des Kreises vorerst bei dieser Kommission einzubringen, jedoch steht jedermann das Berufungsrecht an das k. u. k. Kreiskommando zu.

Das für die Aprov. Kommission des Kreises Opoczno im Jahre 1916—17 geltende Regulativ kann jederzeit und von jedermann bei der Aprov. Kom. selbst und bei dessen territorialen Approvisionierungs-Einheiten eingesehen werden.

333.

Reglement der Kreis Approvisionierungskommission in Opoczno.

Ad E. № 21002.

§ 1.

Auf Grund der vom Hauptrettungskommitee in Lublin und k. u. k. Kreiskommando in Opoczno dem Kreisrettungskommitee erteilten Vollmacht, bestimmt das Letztgenannte eine Kreis-Approvisionierungs-Kommission zwecks Approvisionierung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung des Kreises mit Getreide, Mehl, Brot, Graupen und Kartoffeln.

§ 2.

Die Zusammensetzung der Kommission.

Die Kommission besteht aus:

1) Aufsichtsrat (rada nadzorcza).
2) Vollzugskommitee.
3) Verwaltungen von 7 territorialen Approv.-Einheiten u. zw. in Opoczno, Przysucha, Drzewica, Unewel, Wielka-Wola, Jarnow und Białaczow.

§ 3.

Aufsichtsrat.

Der Rat besteht aus:

1) Vier Mitgliedern des Kreisrettungskomitees.

2) Drei Vertretern von Konsumenten, welche das Kreis-Rettungs-Komitee bestimmt.

3) Einen Vertreter der israelitischen Bevölkerung, welcher gleichfalls durch das Kreis-Rettungskomitee berufen wird.

§ 4.

Aufgaben und Kompetenz des Aufsichtsrates.

1) Allgemeine Beaufsichtigung und Kontrolle der Approvisionierung auf Grund der durch das Vollzugsorgan erstatteten Berichte.

2) Schlichtung der Streitfälle zwischen dem Vollzugskomitee und den Parteien (u. z. Produzenten, Konsumenten, Müllern u. s. w.)

§ 5.

Vollzugskomitee.

Dasselbe besteht aus:

1) Verwaltung des Verbandes der Konsumgenossenschaften in Opoczno.

2) Leiter der territorialen Approvisionierungs-Einheiten, welche bei der ersten Sitzung zu bestimmen sind, Mitglieder der Verwaltungen von den bezüglichen Konsumgenossenschaften, eventuell die durch diese Leiter bestimmten Vertreter.

§ 6.

Territoriale Approvisionierungs-Einheiten.

Zwecks gerechter und leichterer Durchführung der Approvisionierung werden 7 territoriale Approv.-Einheiten gebildet, deren Verwaltung in Bezug auf Anzahl an Mitgliedern und der Art und Weise je nach Umständen durch den Leiter festgesetzt wird.

§ 7.

Aufgaben und Kompetenz des Vollzugskomitees.

Das Vollzugskomitee entwirft und führt den ganzen Plan der Approvisation für die ganze Approvisionierungsperiode und ist dem Aufsichtsorgan und dem Kreisrettungskomitee verantwortlich.

Das Vollzugskomitee hat folgende Rechte:

1) Ausschliesslichen Ankauf an Getreide ausser den k. u. k. Behörden.

a) Das A. K. kauft, eventuell kontraktiert auf spätere Termine Getreide von den Produzenten, bestimmt die Preise nach den jeweils geltenden Verordnungen unter Kontrolle des Kreiskommandos, bestimmt die Zuschubbedingungen, pachtet und nimmt Magazine auf etc. etc.

2) Das Vermahlen.

Die A. K. macht Kontrakte mit Mühlen oder pachtet dieselben für seinen ausschliesslichen Gebrauch, beantragt die Oeffnung und Sperrung der Mühlen, sowie die eventuelle Bestrafung.

3) Aufteilung zwischen Konsumenten.

Die A. K. bestimmt im Einvernehmen mit dem Kreiskommando die Preise für Brot, Mehl und Kleie etc. die Aufteilung, die Verschleisse, verteilt das Mehl unter konzessionierte Bäcker für längere oder kürzere Zeit, schliesst mit denselben entsprechende Kontrakte, entzieht eventuell zeitlich oder dauernd den Dawiderhandelnden das festgesetzte Kontingent an Mehl zum Verkauf resp. zum Verbacken.

§ 8.

Aufgaben und Kompetenz der territorialen Approvisionierungs-Einheiten.

Jeder T. A. E. wird ein Tätigkeitsgebiet zugewiesen, welches aus 1 oder mehreren Gemeinden besteht und auf diesem Gebiet führt der Leiter nebst der Verwaltung technisch die lokale Approv. durch, indem er sich nach dem allgemeinen Plane richtet; sie untersteht dem Vollzugskomitee und ist demselben verantwortlich. Die Ingerenz der Approv.-Kommission ist immer möglich und kann ausgeübt werden entweder durch Verminderung der Kompetenz des Leiters einer T. A. E. oder Reorganisierung der fehlerhaften Verwaltung der betreffenden T. A. E.

§ 9.

Die Ausnützung der Getreidevorräte.

Zufolge der vom Kreiskommando aufgestellten Bedingungen werden die für die Approvisionierungszwecke bestimmten Getreidevorräte folgendermassen verbraucht:

Das Getreide von Grossgrundbesitzern wird in den folgenden Monaten verbraucht: Oktober 1916, April, Mai, Juni, Juli, und August 1917. In der Zwischenzeit u. z. im November, Dezember 1916, Jänner, Feber, März 1917 dient das Getreide von Bauern als Grundlage für die Approvisionierung.

a) Das Getreide des Grossgrundbesitzes für die Frühlings- und Sommerperiode soll durch entsprechende mehr oder weniger angezahlte Kontrakte, event. durch Ankauf und Einlagerung in den Magazinen der Kommission oder der Produzenten auf Gefahr der Letzteren gesichert werden.

b) Das Getreide der Bauern soll in die Magazine der Approvisionierungskommission durch freiwilligen Verkauf und durch Erleichterung des Zuschubes einfliessen und soll durch vom Kreiskommando legitimierte und vertrauenswürdige Agenten eingekauft werden; erst im Falle der Erfolglosigkeit dieser Methoden, durch Intervention der k. u. k. Behörden.

§ 10.

Geldmittel.

Die Geldmittel zum Einkauf der Getreidevorräte, zum Betriebskapital, zur Deckung der Handels-und Kanzleikosten sollen aus folgenden Quellen einlaufen:

1) Aus freiwilligen, verzinslichen oder nicht verzinslichen Einlagen der Produzenten,

2) Aus einem unverzinslichen Vorschuss der Kreisrettungskomitees in Form einer Anleihe,

3) Als Vorschuss in Form einer Anleihe zu noch zu bestimmenden Bedingungen vom k. u. k. Kreiskommando,

4) Ausnützung der Vorräte, die die Polnische Handels-Zentrale oder deren Kreisvertretung für die Approvisionierungskommission einkauft,

5) Aus Privatanleihen auf Zinsen,

6) Aus Vorschüssen auf Mehl von Engros-Abnehmern.

Der ganze Reingewinn bildet einen Frtrag des Kreisrettungskomittees resp. der Lokal-Rett. Kom. und soll in deren Kassen an den vom Kreis Rett. Komit. samt Aufsichts-und Vollzugskomitee bestimmten Terminen eingezahlt werden.

Die territoriale Approv.-Einheit kann, die Zustimmung des Vollzugskomitees vorausgesetzt, Geldmittel in der den lokalen Verhältnissen entsprechenden Weise für die territoriale Approvisionierung, auftreiben.

§ 11.

Engerer Ausschuss und Bureau.

In Opoczno funktioniert ständig ein Bureau und ein engerer Ausschuss, dessen Leiter resp. sein Vertreter gegenüber den k. u. k. Behörden die Approvisionierungskommission vertritt, und ist derselbe diesen Behörden, sowie dem Aufsichtsorgan für die richtige und gewissenhafte Führung der Approvisionierung verantwortlich.

§ 12.

Tätigkeitsdauer.

Die Kreis-Approvisionierungskommission wird bis zum 1. Sept. 1917 eingesetzt und hat binnen eines Monates nach diesem Zeitpunkt dem Kreis-Rett. Kom. einen Bericht über die Tätigkeit während der verflossenen Arbeitsperiode zu erstatten und alle Rechnungen, sowie auch den Reingewinn auf das Kreis-Rett. Komit. zu übertragen.

Das Kreis-Rett. Komit. ist befugt, von der Kreis Approv. Kom. monatliche oder auf längere Zeit sich erstreckende Berichte zu verlangen; ferner mit Einverständnis des Aufsichtsorganes und des Vollzugskommitees die vorgeschossenen Beträge in von Ihnen festgesetzten Terminen zurückzufordern und, im Falle des Bedarfes und der Möglichkeit, die Uebertragung des Reingewinnes in die Kassa des Kreis-resp. Lokal Rettungskomitees zu fordern.

Die A. K. ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften insbesondere jene des M. G. G. Erlasses vom 18.-8. 1916 F. № 55.095 bei der Approvisionierungsaktion einzuhalten.

334.

Betreffend Verwertung des für den Zivilbedarf freigegebenen Leders.

E. № 21196-16. 21-XI-1916.

Um das freigegebene Leder tatsächlich dem lederverarbeitenden Gewerbe zuzuführen, wurde die Polnische Handels-Zentrale - A. G. mit dem Sitze in Radom vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin ausschliesslich ermächtigt, alle im Gouvernementbereiche erzeugten Ledersorten (einschliesslich die konfiszierten Mengen) aufzukaufen, wenn diese von der Lederübernahmsstelle in Radom oder deren Einkaufskommissionen bereits als militärunbrauchbar zurückgewiesen worden sind.

Auf Grund dieses Vertrages werden alle ab 9. September 1916 freigegebenen Ledermengen von der Polnischen-Handels-Zentrale-A.-G. durch legitimierte Ledereinkaufskommissionen angekauft werden. Ferner wird auch das nach diesem Termine aus dem Zollausland eingeführte Leder durch die Leder-Einkaufs-Kommissionen der Polnischen-Handels-Zentrale-A.-G. übernommen.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle in den Kreis eingeführten Ledermengen beim k. u. k. Kreiskommando anzumelden sind, widrigensfalls die betreffenden Ledersorten konfisziert werden.

Der Ankauf geschieht durch die Polnischen-Leder-Einkaufs-Kommissionen gegen sofortige Bezahlung an den Lederbesitzer, je nach Qualität im Rahmen der geltenden Höchstpreise (verlautbart im Kreise Opoczno mit Zahl 2709 vom 18. Februar 1916, Amtsblatt II. Jahrgang III. Stück № 63) sowie nach den Preisfestsetzungen der L. UE. St. bezw. deren L. E. K.

Es ist strenge verboten, die Abgabe des freigegebenen Leders an die Polnische-Ledereinkaufs-Kommission in irgend welcher Weise zu verhindern und wird das Kreiskommando jedem derartigen Versuche rücksichtslos entgegentreten.

Jedermann, der verheimlichte Ledervorräte zur Anzeige bringt, erhält nach durchgeführter Konfiskation 5% des daraus erzielten Erlöses.

335.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

E. № 22255-16. 21-XI-1916.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. № 61 vom 11. Juni 1916 § 8. und № 68 vom 8. September 1916 § 1 und der MGG. Verordnung Ap. № 85560-16 wird angeordnet:

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepöckeltem, geselchtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des MGG. am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche verboten.

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch und Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden, bezw. Gästen zugänglichen Betriebsräumen Fleisch und Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

Unter «Fleich» sind auch Fleischkonserven, Selchwaren einschliesslich Schinken und auch Wurstwaren zu verstehen. Die Zubereitung, der Genuss und die Verabreichung von Speisen, welche teilweise aus Fleisch bestehen, fällt ebenfalls unter dieses Verbot.

Gastwirtschaften, auch die auf den Bahnhöfen, sowie die Erfrischungstische in Feinkosthandlungen werden diesbezüglich strenge überwacht werden. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen, am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zulässig. An den übringen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

In Gemeinden, in welchen sich kein Schlachthaus befindet und welche zu weit vom nächsten Schlachthaus entfernt sind, dürfen die Schlachtungen nur auf den vom Kreiskommando bestimmten Schlachtstätten vorgenommen werden.

Für den geordneten Betrieb in Schlachthäusern und Schlachtstätten ist die Gemeinde, in deren Bereich sich das Schlachthaus oder die Schlachtstätte befindet, verantwortlich.

In jedem Schlachthause und in jeder Schlachtstätte ist unter persönlicher Verantwortung der betreffenden Gemeinde eine Vormerkung über die dort vorgenommenen Schlachtungen zu führen. Für jedes zur Schlachtung kommende Tier ist der Viehpass beizubringen, welcher als Beilage zu den Schlachthaus-bezw. Schlachtstättenvormekungen dient.

§ 3. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1. dieser Verordnung bewilligt werden. Diese Ausnahmen, betr. den Verkauf, die Zubereitung und den Genuss von Fleisch an fleischlosen Tagen, sind nur für einen bestimmten Zeitraum und für eine bestimmte Menge zulässig.

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 19. August 1915 № 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2000. Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bezw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Das Kreiskommando wird die Duchführuug dieser Verordnung durch Visitierungen auch in privaten Haushaltungen von eigenen Organen überwachen lassen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

336.

Fett- und Knochen- Ausgrabungen.

№ 22901. 21-XI 1916.

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das MGG. angeordnet, dass behufs Fett- und Knochengewinnung, Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des MGG. legitimierten Ausgräber durchgeführt werden. Die Besitzer der Gründe, wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Bewilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, dass die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des MGG. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, im Besitze hat oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bezw. jeder konstantierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt. Das Fett sieht dunkelbraun aus, besitzt einen starken unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

Bergbau.—Forst-, Garten-, Bahn-, und Postwesen.—Beschlagnahme.

337.

Einführung von Postanweisungen und Einstellung der privaten Geldbriefe zu der Armee im Felde.

№ 20715-16. 19. XI. 1916.

Laut Armeekommandobefehl Tel. № 40153 wird bei den Feldpostämtern und nummerierten Etappenpostämtern mit 11. September l. J. der Postanweisung—Abgabedienst eingeführt.

Zur Orientierung und genauen Befolgung werden den k. u. k. Aemtern hiemit die wichtigsten der im Gegenstande erlassenen Bestimmungen wiedergegeben.

Aus Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzogowina und aus den österr. ungar. Okkupationsgebieten in Polen, Serbien und Montenegro und zu der Armee im Felde und der Flotte, sowie zwischen den einzelnen Teilen beider zulässig.

1) dienstliche (amtliche) Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 Kronen,

2) private Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Kr.

Alle dienstlichen (amtlichen) Postanweisungen weiters auch die bei den Feldpostämtern aufgegebenen privaten Postanweisungen sind gebührenfrei, für die übrigen privaten Postanweisungen zu der Armee im Felde und der Flotte gelten die Tarife der Aufgabepostverwaltung.

Zahlungsanweisungen der Postsparkassenämter, postlagernde, telegrafische, express zuzustellende Postanweisungen, Zustellung zu eigenen Händen und Auszahlungsbestätigungen sind unzulässig.

Die Aufgabe bei Staatspostämtern hat mit den inländischen amtlichen Formularen zu erfolgen.

Für die Aufgabe gelten die Vorschriften der Aufgabepostverwaltung.

Die Ausfolgung des Betrages erfolgt grundsätzlich mittels des Postanweisungsabschnittes. Deshalb muss auf der Vorderseite desselben der Betrag und die Adresse des Absenders, auf der Rückseite des Anweisungsabschnittes die volle Adresse des Empfängers vom Absender angesetzt werden; ausserdem können auf diesem Abschnitte kurze, den Zweck der Zahlung bezeichnende Vermerke, wie «№ des Dienststückes», «zur Rechnung vom . . . .», «Journalartikel» angebracht werden. Weitere Mitteilungen sind nicht zulässig.

Die Post haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt sechs Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tage an gerechnet, verfallen die nicht reklamierten Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Aufgabepostanstalt.

Hinsichtlich der Ableitung der Anweisungen an die Feldpostämter gelten die für die Weiterleitung der Feldpostsendungen bestehenden Vorschriften; Die Postanweisungen sind jedoch dem Rekommandationsbunde bezw. der Karte beizuschliessen.

Nach der Einführung des Postanweisungsverkehrs zu der Armee im Felde wird der private Geldbriefverkehr in dieser Richtung eingestellt.

Die dienstlichen (amtlichen) Geldbriefe zu der Armee im Felde werden auch weiter zugelassen.

338.

Telegramm-Gebühren-Erhöhung im Verkehr mit Ungarn

№ 19605-16.

Zufolge Kundmachung des k. u. k. A. O. K. vom 5-9 1916 wird in Abänderung des § 21 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. 8. 1916 über den Post-und Telegrafendienst die Telegrammgebühr im Verkehre aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen nach Ungarn vom 15. September 1916 an auf 8 Heller für das Wort, mindestens aber eine Krone für jedes Telegramm, erhöht.

In Ungarn wird für Telegramme in umgekehrter Richtung gleichfalls diese erhöhte Gebühr eingehoben.

Passwesen.—Polizeiwesen.

339.

Reisebestimmungen—Anfragen.

№ 22004-16. 11-XI. 1916.

Beim Armeeoberkommando langen täglich von einzelnen Militär- und Zivilpersonen, Firmen u. dgl. direkt schriftliche und telegrafische Anfragen und Ansuchen ein, welche Reisenangelegenheiten zum Gegenstande haben.

Abgesehen von den beträchtlichen Mehrarbeit, die dem A. O. K. hiedurch erwächst, wird auch die Erledigung der Ansuchen sehr verzögert, da das AOK. dieselben prinzipiell den zuständigen Mil. Behörden zur Entscheidung übersendet.

Nachdem jedermann die Möglichkeit geboten ist, sich bei den Mil.-bezw. Passbehörden die nötigen Auskünfte einzuholen, werden in Hinkunft alle unbegründet an das AOK. gerichteten derartigen Ansuchen keiner Erledigung mehr zugeführt.

Dies wird allgemein mit dem Auftrage verlautbart, auch die Familienangehörigen hievon zu verständigen.

340.

Massnahmen gegen den Diebstahl an bahnärarischem Eigentum.

№ 21810-16. 11-XI. 1916.

Laut Zuschrift der k. u. k. Heeresbahn Nord (Bahnerhaltungssektion II-3) № 1130 vom 24-10 1916 mehren sich Fälle der Beschädigung eisenbahnärarischen Gutes durch die Zivilbevölkerung. Es werden vielfach Diebstähle begangen durch Wegtragen von Türen, Fenstern,

Einfriedungs, Ofen-Herdbestandteilen u. dgl. von leerstehenden Bahngebäuden (insbesondere Wächterhäusern), dann durch Entfernung von Signallaternen, Beschädigen und Fällen von Bäumen und Sträuchern auf Bahngrund. Es wurden ferner an sehr vielen Stellen der Bahn, Beschädigungen festgestellt, welche durch das Ueberschreiten des Bahnkörpers an Stellen verursacht wurden, wo keine Wegrampen angelegt sind.

Diese Uebelstände müssen unbedingt abgestellt werden, und wird darauf hingewiesen, dass sich jedermann einer strafbaren Handlung schuldig macht, der Beschädigungen des Bahneigentums verursacht oder die Urheber solcher Beschädigungen kennt und dieselben nicht sofort der Behörde anzeigt.

Sämtliche öffentliche Sicherheitsorgane werden daher aufgefordert, die Schuldigen dieser Uebertretungen mir behufs strenger Bestrafung anzuzeigen.

III. GERICHTSWESEN.

341.

Belehrung über die Eintreibung von gerichtlichen Geldstrafen.

Präs. 214-16-2.0.13-X. 1916.

Die Friedensgerichte und das Kreisgericht werden bei Verhängung von Geldstrafen, nach dem Gesetze über die von Friedensrichtern zu ahndenden Uebertretungen diese Geldstrafen conform mit dem Wortlaute dieses Gesetzes in Rubelwährung bemessen.

Die Gemeindevorsteher hingegen, sowie die Gerichtsfunktionäre, denen die Einziehung dieser Geldstrafen übertragen ist, haben solche (in analoger Anwendung des § 2 der Verordnung des A. O. K. vom 5. Juni 1916, V. Bl. № 60) in der Kronenwährung und in der russischen Währung, gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen anzunehmen.

Es ist somit der Wahl des Angeklagten anheimgestellt, in welcher Währung er die verhängte gerichtliche Geldstrafe bezahlen will.

Der K. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. von Wiktor

Oberst m. p.